

Merkblatt zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen

Inhaltsübersicht

I. Vorsorgevollmacht

II. Betreuungsverfügung

III. Patientenverfügung

I. Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht können eine oder mehrere Personen des Vertrauens bevollmächtigt werden, notwendige Entscheidungen zu fällen und umsetzen. Eine Vorsorgevollmacht kann für medizinische Belange und/oder finanzielle Belange erteilt werden.

Ob die Vollmacht sofort wirksam sein soll, ob sie dem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt wird oder sonstige Fragen im Verhältnis zum Bevollmächtigten, sollte mit dem Notar besprochen werden. Der Bevollmächtigte muss das Original der Vollmacht vorlegen, um in Ausübung der Vollmacht handeln zu können.

Eine Vorsorgevollmacht geht der gerichtlichen Bestellung eines Betreuers vor und macht diese in der Regel überflüssig.

Für den Bevollmächtigten ist es wichtig, dass er auch Fragen zum mutmaßlichen Willen beantworten kann, wenn er die Patientenverfügung durchsetzen soll. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, sich mit dem Bevollmächtigten zusammensetzen und eigene Wünsche zu besprechen. Damit der Bevollmächtigte Auskunft von den Ärzten erhält, müssen diese ausdrücklich gegenüber dem Bevollmächtigten von der Schweigepflicht entbunden werden. Dies gilt sogar bei der Bevollmächtigung des Ehepartners oder der eigenen Kinder.

Die Vorsorgevollmacht sollte aus Beweiswecken dringend schriftlich erteilt werden. Sie kann nur schriftlich widerrufen werden, insbesondere muss der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt des Widerrufs geschäftsfähig sein.

EXKURS: Warum muss bzw. sollte die Vorsorgevollmacht notariell beurkundet werden?

Viele Ratgeberbücher, die sich an Laien wenden, oder Formulare, die Sie im Internet oder bei Ärzten, Vereinen, medizinischen Organisationen etc. finden, betonen, dass die Schriftlichkeit der Vollmacht ausreicht. Leider wird oft nicht deutlich, dass die reine Schriftlichkeit in vielen Fällen doch nicht genügt und (auch) im Übrigen in jedem Fall dringend zu empfehlen ist.

- An erster Stelle ist hier auf die Formstrenge des Registerrechts hinzuweisen: Dies führt im Ergebnis dazu, dass Vollmachten - damit sie in Grundbuch- und Handelsregisterangelegenheiten ausreichen - in öffentlicher Urkunde erteilt sein müssen (§ 29 Abs. 1 Grundbuchordnung, § 12 Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 Handelsgesetzbuch). Dies betrifft insbesondere:
 - die Veräußerung und Erwerb von Grundbesitz (Häuser, Eigentumswohnungen, Erbbaurechte etc.)
 - die Bestellung, Änderung und Löschung von dinglichen Rechten im Grundbuch (z.B. Grundschulden, Wohnungsrecht, Nießbrauch),
 - die Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen an einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft (z.B. GmbH, KG, OHG),
 - sonstige Erklärungen, Handlungen bzw. Umstände, die im Handelsregister anzumelden sind (z.B. Bestellung und

Abberufung von Geschäftsführern, Auflösung der Gesellschaft).

- Einen Darlehnsvertrag mit einer Bank kann ein Bevollmächtigter praktisch nur dann abschließen, wenn die Vollmacht sogar beurkundet wurde (§ 492 Abs. 4 S. 2 BGB). Solche Fälle sind gar nicht so selten, wenn es um die Finanzierung größerer Anschaffungen oder von Umbauten im Haus aufgrund von Alter oder Krankheit geht.
- Für Erbausschlagungen ist eine öffentliche Beurkundung der Vollmacht vorgesehen (§ 1945 Abs. 3 S.1 BGB).
- Das notarielle Beurkundungsverfahren sichert in optimaler Weise, dass das vom Vollmachtgeber Gewollte mit dem im Text Enthaltenen übereinstimmt und den richtigen Ausdruck findet und dass die Regelungen in der Vollmacht dem aktuellen Stand in Gesetzgebung und Rechtsprechung entsprechen.
- Notariell beurkundete Vorsorgevollmachten besitzen einen höheren Beweis- und Aussagewert. Warum sollte man sich nicht im Verkehr mit Ämtern, Behörden, Krankenhäusern und Ärzten die „Aura des Amtlichen“ zunutze machen?
- Bei Beurkundungen ist der Notar verpflichtet, die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers zu prüfen (§ 11 Beurkundungsgesetz). Das gibt der beurkundeten Vollmacht einen „Vertrauensvorsprung“. In der Praxis ist es nicht ganz einfach, die Geschäftsunfähigkeit „gegen“ die Aussage in der Urkunde zu beweisen. Woher sollen Dritte (z.B. Bankmitarbeiter) wissen, dass der Vollmachtgeber nicht bereits bei Erteilung der bloß schriftlichen Vollmacht nicht bereits geschäftsunfähig war?
- Höhere „Flexibilität“ der Beurkundung: Bei der beurkundeten Vollmacht bleibt die Urschrift beim Notar. Für den Rechtsverkehr können vom Notar sofort und /oder später (etwa bei Verlust des für den Bevollmächtigten bestimmten Exemplars) (weitere) Ausfertigungen sowie beglaubigte und einfache Abschriften erteilt werden. Beim Verlust einer bloß schriftlichen Vollmacht wird hingegen ein weiteres Handeln für den Bevollmächtigten unmöglich, wenn der Vollmachtgeber inzwischen geschäftsunfähig geworden ist.
- Der Notar stellt sich, dass die Vollmacht beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registriert wird, das der Information der mit Betreuungsverfahren befassten Gerichte und Behörden dient.
- Der Notar stellt sicher, dass der Vollmachtgeber eine Hinweiskarte für seine Brieftasche erhält, in der auf das Bestehen einer Vorsorgevollmacht und ggf. Patientenverfügung und die bevollmächtigten Personen hingewiesen.

Der Bevollmächtigte wird im Normalfall nicht in der Ausübung seiner Vollmacht kontrolliert. Häufig ergeben sich leider im Erbfall Konflikte mit den Erben, denen gegenüber der Bevollmächtigte auskunftspflichtig ist.

Für den Fall, dass der Bevollmächtigte sein Amt nicht ausüben kann oder später wegfällt, kann auch bereits ein Ersatzbevollmächtigter benannt oder der Bevollmächtigte bevollmächtigt werden, einen weiteren Bevollmächtigten zu ernennen.

Die Tatsache, dass eine Vorsorgevollmacht erteilt wurde, einschließlich der Daten des Bevollmächtigten, kann beim zentralen elektronischen Vorsorgeregister der

Merkblatt zu Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen

Bundesnotarkammer registriert werden. Auf dieses Register können die Betreuungsgerichte zurückgreifen. So kann – neben der Hinweiskarte für die Brieftasche, die auch auf eine Vorsorgevollmacht hinweisen kann – sichergestellt werden, dass der Bevollmächtigte rechtzeitig im Notfall informiert wird.

II. Betreuungsverfügung

Wenn in Zeiten der Geschäftsfähigkeit keine wirksame Vollmacht erteilt wurde oder der hierin Bevollmächtigte weggefallen ist, muss das Betreuungsgericht auf Anregung eine gesetzliche Betreuung anordnen, wenn der Patient bzw. zu Betreuende wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht regeln kann.

Der Betreuer muss für das Amt geeignet, kann aber eine für den Betroffenen völlig fremde Person sein. Das Betreuungsgericht ist jedoch verpflichtet, Vorschläge des zu Betreuenden zu berücksichtigen. In einer Betreuungsverfügung kann für die Zukunft durch Benennung einer Person des Vertrauens Einfluss auf die Wahl des Betreuers genommen werden. Auch im Rahmen einer Vorsorgevollmacht kann ergänzend festgelegt werden, dass der Bevollmächtigte Betreuer werden soll für den Fall, dass die Vorsorgevollmacht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine zu treffende Entscheidung oder Maßnahme nicht ausreicht.

Die Betreuung bezieht sich ausschließlich auf die Lebensbereiche, für die aktuell Entscheidungen getroffen werden müssen. Dies gilt sowohl für die Umsetzung für die Patientenverfügung, als auch für einen etwaigen Heimumzug oder finanzielle Angelegenheiten. Der Betreuer muss sich an die Wünsche des Betreuten halten. Er setzt die Patientenverfügung des Betreuten um, wenn Ärzte und Pflegepersonal sich nicht an diese halten.

Der Betreuer hat Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen bzw. eine gesetzlich geregelte Vergütung und wird durch das Betreuungsgericht kontrolliert.

III. Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann die zukünftige medizinische Behandlung beeinflusst werden. Der zukünftige Patient kann in konkrete Behandlungen einwilligen oder auch die Zustimmung zu Behandlungen verweigern für den Fall, dass er sich in der aktuellen Situation nicht mehr persönlich äußern kann. Voraussetzung für die Berücksichtigung der Patientenverfügung ist, dass die Ärzte eine Behandlung für medizinisch notwendig erachten. Eine Behandlung, die nicht medizinisch notwendig ist, kann nicht erzwungen werden.

Die Vorgaben der Patientenverfügung sind für Ärzte und Pflegepersonal grundsätzlich verbindlich. Wichtig ist jedoch, dass die Anweisungen in der Patientenverfügung ausreichend konkret sind. Der Hinweis, „ich möchte nicht in die medizinische Maschinerie geraten“ ist zu unkonkret.

Die Patientenverfügung muss schriftlich erstellt und unterzeichnet werden, allerdings muss der Text nicht handschriftlich erstellt sein. Es kann auch ein Muster verwendet werden, in dem Änderungen und Ergänzungen möglich sind. Der Widerruf der Verfügung ist jederzeit auch mündlich möglich.

Sollte die Patientenverfügung unklar sein, müssen alle Beteiligten versuchen, den mutmaßlichen Willen des Erstellers herauszufinden.

Die Patientenverfügung sollte nicht isoliert stehen. Vielmehr ist auch eine Person notwendig, die diesen Willen im Bedarfsfall gegenüber Pflegepersonal und Ärzten durchsetzt. Hierfür gibt es die Instrumente der Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung.

Als Absicherung des Patientenwillens im Notfall kann ein Kärtchen erstellen und in der Brieftasche bei der Versicherungskarte mitgeführt werden und das die Erklärung enthält, dass eine Patientenverfügung vorhanden ist nebst Kontaktdaten der Person, die informiert werden soll. Eine Eintragung im zentralen Vorsorgeregister (ZVR) enthält auch die Information über die Patientenverfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Friedhelm Müller
Notariatsverwalter

Dr. Müller & Kollegen GbR
Rechtsanwälte, Fachanwälte und Notare
Hauptstr. 98, D-33647 Bielefeld
Telefon: +49 (0)521/41716-0, Telefax: -16
E-Mail: info@kanzlei-dr-mueller.de
Website: www.kanzlei-dr-mueller.de

DR. MÜLLER & KOLLEGEN
RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • NOTARE